

Qualität von Dienstunfähigkeitsklauseln

Unbestritten ist die Arbeitskraft als Richter oder Staatsanwalt eines der höchsten Güter, die es zu schützen gilt. Nach vielen Beamtenreformen ist dieser Schutz durch den Dienstherrn leider nicht mehr so umfassend wie vielleicht noch vor 20 Jahren. Daher ist es heute nahezu zwingend, die finanziellen Folgen einer Dienstunfähigkeit auch privat abzusichern.

Das es dabei vor allem auf die Qualität des Bedingungswerkes ankommt, dürften Ihnen als Jurist eigentlich selbstverständlich sein. In der Praxis sind jedoch leider viele Beamte nicht einmal mit einer Dienstunfähigkeitsklausel in den Berufsunfähigkeitsbedingungen ausgestattet, geschweige das bei den Dienstunfähigkeitsklausel auch noch auf gute Qualität geachtet wurde.

Von den derzeit angebotenen Dienstunfähigkeitsklausel (die allein von der Quantität stark abgenommen haben) gibt es leider nur wenige, die wirklich für den Beamten eine hohe Leistung bieten.

Allgemein zum Begriff der Dienstunfähigkeit im Beamtenrecht

Das Beamtenrecht verwendet anstelle des Begriffs der Berufsunfähigkeit den Begriff der Dienstunfähigkeit. Das Bundesbeamtengesetz (BBG) sagt hierzu im § 42 Absatz 1:

der Beamte auf Lebenszeit ist dann in den Ruhestand zu versetzen, »wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.«

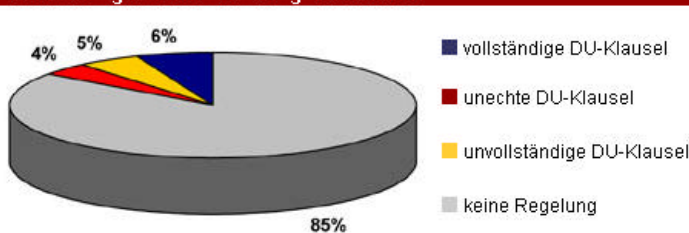
Die Entscheidung über die Dienstfähigkeit eines Beamten oder einer Beamtin trifft übrigens diejenige Dienststelle, die für die Ernennung zuständig wäre; ärztliche Gutachten haben lediglich den Charakter einer **Entscheidungshilfe**. Dies gilt auch dann, wenn die Minderung der Arbeitskraft weniger als 50 Prozent beträgt.

Dies ist auch der Grund für den starken Rückzug der deutschen Versicherer aus dem Dienstunfähigkeit - Segment.

(siehe nebenstehende Grafik von Franke und Bornberg, die sich auf das Rating von BU Bedingungen spezialisiert haben.)

Grob kann man 3 Kategorien unterscheiden, wobei wir nur Kategorie eins oder zwei anbieten.

Verbreitung der Dienstunfähigkeitsklausel *



* Datenbasis: 129 aktuell angebotene BUZ-Produkte
Quelle: Franke & Bornberg, Hannover - Stand 06/02

Kategorie 1 Die vollständige Abdeckung der Dienstunfähigkeit

Diese Formulierungen bieten dem Richter / Staatsanwalt (respektive dem Beamten (auf Lebenszeit)) einen umfassenden Versicherungsschutz bei Dienstunfähigkeit. Die vollständige Abdeckung bezieht auch die Beamten auf Probe oder um einen Beamten um Widerruf mit ein.

Beispiel

Versicherungsbedingungen § 2 *Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit bzw. die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit.*

Eine vollständige DU-Klausel.

Kategorie 2 Die eingeschränkt vollständige Abdeckung der Dienstunfähigkeit

Viele DU - Klauseln nehmen Bezug auf den **Gesundheitszustand**.

Welche Rechte sich der Versicherer hieraus ableiten möchte sind nicht eindeutig geregelt. Denkbar wäre hier z.B. die Prüfung der Voraussetzung einer medizinisch vorliegenden Berufsunfähigkeit bei erstmaliger Dienstunfähigkeit bzw. bei einer Nachprüfung der Dienstunfähigkeit.



Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

Ein Service des Richterdienstes

Servicedokumente / Informationsprospekte / Hintergründe / Bedingungen / Klauseln

Richterdienst.de

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Franke und Bornberg schreiben hierzu "Nichtsdestotrotz handelt es sich aber in diesen Fällen um eine echte DU-Klausel. Auch hier wird der Beamte privilegiert. Eine Dienstunfähigkeit führt zum Anschein der Berufsunfähigkeit, welcher vom Versicherer widerlegt werden muß. Je nach Art der Formulierung sind die Übergänge zu den einzelnen Kategorien fließend."

Bei den folgenden Klauseln wird eine Dienstunfähigkeit zwar grundsätzlich als Berufsunfähigkeit anerkannt, der Versicherer kann die Gründe für die Dienstunfähigkeit allerdings nachprüfen. Somit muß dem Urteil des Dienstherren nicht unbedingt gefolgt werden.

Beispiel

Versicherungsbedingungen § 2 *Bei Beamten auf Lebenszeit im öffentlichen Dienst gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen als Berufsunfähigkeit.*

Eine vollständige DU-Klausel mit der leichten Einschränkungen *aus gesundheitlichen Gründen*, die die Gefahr eines Prüfungsverfahrens bzgl. Nachprüfungsverfahrens birgt. Es handelt sich um eine eingeschränkt vollständige DU-Klausel.

Beispiel

Versicherungsbedingungen § 2 *Ausschließlich wegen medizinisch festgestellter allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassene Beamte auf Probe bzw. Beamte auf Widerruf, bei denen aus vorgenannten Gründen das Beamtenverhältnis widerrufen wurde, erhalten die Versicherten Leistungen...*

Bei einem Beamten auf Lebenszeit leisten wir ..., wenn der versicherte Beamte ausschließlich wegen medizinisch festgestellter allgemeiner Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist...

Ähnlich wie das Beispiel zuvor jedoch auch noch mit Differenzierung der verschiedenen Beamtenverhältnisse.

Kategorie 3 Die unechte Abdeckung der Dienstunfähigkeit

Die Dienstunfähigkeit wird letztendlich auf die auf die Prüfung der normale Berufsunfähigkeit reduziert. Damit stehen diese Anbieter nicht besser da, als bei der Masse der Versicherer, die keine Dienstunfähigkeitsklausel anbieten. Eher ist hier die Gefahr zu sehen, das sich der Versicherte wähnt, in einen auf den Richter / Staatsanwalt (respektive den Beamten) angepassten Bedingungsnetz zu befinden - eine gefährliche Täuschung.

Beispiel

Versicherungsbedingungen § 2 (1) *Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande sein wird oder bereits sechs Monate außerstande gewesen ist, seinen Beruf auszuüben, es sei denn, er übt eine andere berufliche Tätigkeit, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret aus. (2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad für mindestens drei Jahre ununterbrochen erfüllt sind. (3) Für Beamte gilt: Wird ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, beurteilt sich die Berufsunfähigkeit des versicherten Beamten nach der Anwendung der Absätze 1 und 2.*

Nutzlos (unecht), da die Dienstunfähigkeit wird nach den Grundsätzen der Berufsunfähigkeit bestimmt wird.

Fazit

Vollmundige Vertreteraussagen müssen genau überprüft werden, da leider nur noch wenige Versicherer einen professionellen Schutz für Richter / Staatsanwalt (respektive Beamten) in punkto finanzielle Absicherung des Dienstunfähigkeitsrisikos bieten.

Es ist zu befürchten, das der Trend sich fortsetzen wird und vielleicht bald die Dienstunfähigkeitsklausel ganz vom deutschen Versicherungsmarkt verschwinden könnte.

Daher sollten Sie nicht zögern und das Risiko einer Dienstunfähigkeit möglichst mit den noch erhältlichen besten Versicherungsbedingungen zu einem vernünftigen Beitrag abzusichern.

Gern stehen wir Ihnen mit weiteren Informationen und individuellen Angeboten zur Verfügung.



Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil